

Gegen eine einheitliche Strafrechtsnorm zum Schutze des Eigentums

Den Vorschlägen von Rodewald und Schmidt in NJ 1959 S. 56 muß man widersprechen. Würde die sozialistische Strafgesetzgebung sich nach ihnen orientieren, so müßte das unausbleiblich zur Simplifizierung des Strafgesetzes und damit zur Rechtsunsicherheit führen. Zwar ist es richtig, von der „augenblicklich bestehenden starken Untergliederung der Eigentumsdelikte“ Abstand zu nehmen, aber ihre Vorschläge helfen nicht weiter.

Erst vor einem Jahr erfolgte die Neufassung der Tatbestände der gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Verbrechen. Die verschiedenen Formen der Begehung von Staatsverbrechen wurden in exakten differenzierten Formulierungen tatbestandsmäßig erfaßt. Dadurch wurde den Bürgern das Gesetz verständlich; den Justizorganen war es leichter möglich, Verbrechen zu erkennen, einzuschätzen und die Täter entsprechend der Tat zu bestrafen. Rodewald und Schmidt treten dem Bestreben der genauen Formulierung von Tatbeständen aber entgegen.

Schon das unterschiedliche Objekt der Angriffe auf gesellschaftliches und privates oder persönliches Eigentum verlangt verschiedene Rechtsnormen (z. B. beim

Diebstahl); denn bereits durch den Wortlaut des Gesetzes muß auf die unterschiedliche Gesellschaftsgefährlichkeit hingewiesen werden. Dadurch wird auch dem letzten Werktätigen der Unterschied zwischen zwei gleichen Handlungen, die sich aber gegen verschiedene Objekte richten, klar. Jedoch ist es richtig — wie vorgeschlagen wird —, die Strafrechtsnormen zum Schutze des persönlichen und privaten Eigentums zu vereinfachen. Dies trifft z. B. für die Formulierung der §§ 242, 243 StGB zu. Es ist nicht erforderlich, die konstruierten schweren Fälle des Diebstahls und die dafür vorgesehene hohe Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus beizubehalten. Der einfache und der schwere Fall des Diebstahls (hinsichtlich des letzteren müßten die verschiedenen Formen berücksichtigt werden) könnten in einem Paragraphen mit zwei Absätzen geregelt werden. Auf keinen Fall dürfen aber die Tatbestände des Diebstahls, des Betrugs, der Unterschlagung und der weiteren von Rodewald und Schmidt angeführten Normen zusammengefaßt werden. Das würde unserer sozialistischen Strafgesetzgebung schaden, die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit einer strafbaren Handlung erschweren und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht dienlich sein.

HORST HANSCHMANN,
Richter am Kreisgericht Halberstadt

Aus der Praxis — für die Praxis

Das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land) bereitet die Richterwahl vor

Die Richter des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Land) haben sich Gedanken darüber gemacht, wie die Rechenschaftslegung des Kreisgerichts vor dem Kreistag in der ersten Sitzung des Jahres 1959 dafür ausgenutzt werden kann, daß die Abgeordneten des Kreistags und der Rat des Kreises schon jetzt für die 1960 stattfindende Richterwahl interessiert werden.

Zunächst haben wir für alle Richter des Kreisgerichts einen Maßnahmeplan zur Vorbereitung auf die Richterwahl beraten und der weiteren Arbeit zugrunde gelegt. In diesem Maßnahmeplan ist u. a. festgelegt worden: Alle Richter nehmen an der Rechenschaftslegung vor dem Kreistag teil und stellen sich bis zum 30. April 1959 persönlich vor. Die Richter berichten vor den 33 Stadt- und Gemeindevertretungen des Kreises über die Arbeit des Kreisgerichts unter Berücksichtigung der örtlichen Schwerpunkte und Besonderheiten. Sie arbeiten in den Aktiven der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, Arbeit und Berufsausbildung, Jugendfragen, Verkehr und Kommunale Wirtschaft mit. Um die Abgeordneten mit den Aufgaben des Gerichts, mit der Richterwahl und mit verschiedenen Problemen unseres demokratischen Rechts vertraut zu machen, führen die Richter des Kreisgerichts im Sommer 1959 eine Abgeordnetenschulung durch. Damit das Kreisgericht ständig mit der Arbeit des Kreistags vertraut ist, wird der Direktor oder ein Richter immer an den Kreistagssitzungen teilnehmen. Gericht und Rat des Kreises werden sich gegenseitig alle wichtigen Beschlüsse mitteilen. Der Kreisgerichtsdirektor arbeitet zur Durchführung der marxistisch-leninistischen Schulung in der Propagandakommission mit; alle Richter stellen sich als Referenten für die Schulung zur Verfügung. Es werden Vorbereitungen getroffen, damit ab 1. April 1959 die territoriale Geschäftsverteilung eingeführt werden kann.

Weiterhin wurden im Maßnahmeplan konkrete Verpflichtungen hinsichtlich der politischen Massenarbeit, der Arbeit mit den Schöffen und des körperlichen Arbeitseinsatzes festgelegt. Ausdrücklich wurde auch aufgenommen, daß sich alle Richter verpflichten, den Marxismus-Leninismus zu studieren und ihre Kenntnisse darin zu vertiefen.

Diesen konkreten Maßnahmeplan könnten wir aufstellen, weil ich bereits seit dem Herbst 1958 wiederholt mit dem Sekretär und mit dem Vorsitzenden des Rates

des Kreises über die Vorbereitung der Richterwahl gesprochen und ihnen auch die Thesen des Ministeriums der Justiz vom 24. September 1958 betr. die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte übergeben habe. Die Thesen wurden außerdem der Kreisleitung der SED mitgeteilt, und mit den zuständigen Funktionären wurden dabei Gespräche über die Richterwahl geführt.

Zur Vorbereitung der Rechenschaftslegung vor dem Kreistag habe ich dann die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Kreistags Karl-Marx-Stadt zusammen mit dem Aktiv zu einer Sitzung in das Kreisgericht eingeladen. Diese Sitzung hat am 29. Januar 1959 stattgefunden. Als Mitglied des Aktivs dieser Kommission habe ich zunächst auf der Grundlage des Jahresberichts 1958 über die Arbeit des Gerichts im vergangenen Jahr berichtet und die wichtigsten Punkte für den Rechenschaftsbericht vorgetragen. Gleichzeitig informierte ich die Kommission über die Vorbereitung der Richterwahl und erläuterte die Grundsätze der gesellschaftlichen Erziehung. Am Schluß habe ich der Kommission eine Beschlußvorlage für die Kreistagssitzung vorgelegt, die von den Mitgliedern lebhaft diskutiert und einstimmig gebilligt wurde. Die Kommission hat beschlossen, die Vorlage dem Kreistag zur Beschlußfassung zu übermitteln.

In der Kreistagssitzung am 12. Februar 1959 haben sich zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Rechenschaftslegung des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Land) über seine Tätigkeit im Jahre 1958“ die Richter des Kreisgerichts den Abgeordneten vorgestellt.

In meinen Ausführungen über die Arbeit des Kreisgerichts 1958 habe ich u. a. an Hand einiger Beispiele aus unserer Rechtsprechung ausführlich die gesellschaftliche Erziehung erläutert.

Auf der Grundlage der Thesen des Ministeriums der Justiz habe ich die Abgeordneten mit der Vorbereitung der Richterwahl und den Aufgaben, die der Kreistag, der Rat des Kreises und das Gericht dabei zu erfüllen haben werden, vertraut gemacht. Ich stellte dabei besonders heraus, daß die Richterwahl in erster Linie eine politisch-ideologische Angelegenheit ist, eine Frage der Bewußtseinsbildung und der Überzeugung, das sozialistische Recht im Sinne und zum Wohle unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht anzuwenden und Partei zu ergreifen für den Aufbau des Sozialismus und für die Erhaltung des Friedens.

Im Anschluß an die Rechenschaftslegung hat der Vorsitzende der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz die von der Kom-